

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.137 vom 6. Januar 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2024.137](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.137)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.137 du 6 janvier 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.137 del 6 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Unmassgeblich ist, wie viele verschiedene Versionen des Protokolls des Augenscheins vom 4. Oktober 2023 existieren und ob alle oder einzelne davon falsch oder richtig sind, nachdem die Leitungssituation auf den Parzellen Nrn. aaa und bbb gemäss angefochtenem Entscheid ohnehin von Grund auf neu abgeklärt und festgestellt werden muss. Insofern bilden das erwähnte Protokoll und die diesem beiliegenden, angeblich "gefälschten" Leitungspläne nicht länger Grundlage für den Entscheid über die Stilllegung von unzulässigen Sickerleitungen und Entwässerungssystemen. Ob das Protokoll und die dazugehörigen Leitungspläne Bestandteil weiterer "Ge-

- 17 - richtsklagen" und Beweismittel in diversen Strafverfahren sind, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht von Interesse, weil der Ausgang des vorliegenden Verfahrens – wie erwähnt – nicht von der Richtigkeit des fraglichen Protokolls und der bislang erstellten Leitungspläne abhängt. Abgesehen davon sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin auch in diesem Kontext wiederum schwer nachvollziehbar. Dass verschiedene Versionen des Protokolls existieren, dürfte ausweislich der Akten schlicht damit zu tun haben, dass das Protokoll nicht zuletzt auf Intervention der Beschwerdeführerin angepasst respektive revidiert wurde, wobei der jeweilige Inhalt praktisch deckungsgleich blieb und die vorgenommenen Änderungen transparent mit roter Farbe gekennzeichnet wurden.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'090.00 zu ersetzen.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, den Beigeladenen die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'340.00 zu ersetzen.

#### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'897.00 zu ersetzen. 6. Zustellung der Eingaben der Beschwerdeführerin vom 16. und 17. Dezember 2024 samt Beilagen an die Beschwerdegegnerin, die Beigeladenen, den Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ und das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, zur Kenntnisnahme.

- 23 - Zustellung an: die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin (Vertreterin) die Beigeladenen (Vertreter) den Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ (Vertreter) das Departement Bau,

Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung Mitteilung an: den Regierungsrat (Rechtsdienst)  
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 98 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen (Art. 46 BGG) gelten nicht. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt verfassungsmässige Rechte verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG). Aarau, 6. Januar 2025 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Winkler Ruchti

## **E. 6**

Die Vorinstanz hat die Angaben der Beschwerdeführerin zu weiteren, in den bisherigen Plänen nicht ausgewiesenen Sickerleitungen auf der Parzelle Nr. bbb gerade nicht ignoriert. Vielmehr waren diese Auslöser für die von ihr angeordneten weiteren Untersuchungen. Nebst der Existenz von allfälligen weiteren Sickerleitungen wird dabei auch abzuklären sein, ob und inwieweit Sickerleitungen bereits stillgelegt oder abgehängt wurden. Es kann deshalb offenbleiben, ob der Gemeinderat diesbezüglich bislang unrichtige Wahrnehmungen oder Feststellungen gemacht hat. Irrelevant für die vorliegende Streitsache ist ferner, wer die Arbeiten zur Verschliessung der bislang bekannten Sickerleitungen in Auftrag gab, ist doch darin grundsätzlich eine (initial auch von der Beschwerdeführerin geforderte) Handlung zur Herstellung des rechtmässigen Zustands zu erblicken, auch wenn sich dadurch der Wasserdruck auf die Liegenschaft der Beschwerdeführerin erhöhen sollte. Nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind in diesem Zusammenhang die vorinstanzlichen Ausführungen dazu, weshalb die Entfernung, Stilllegung oder Verschliessung der Sickerleitungen von der vorgängigen genügenden Abdichtung des Einfamilienhauses der Beschwerdeführerin gegen von aussen eindringende Feuchtigkeit abhängig gemacht werden sollte (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 3.1, S. 8), nachdem die Vorinstanz gleichzeitig zum richtigen Schluss gelangte, die Herstellung der Wasserdichtigkeit ihres Hauses sei Sache der Beschwerdeführerin und auf dem Zivilrechtsweg (gegenüber der Bauherr- und Verkäuferschaft) zu erwirken, bilde mithin nicht Voraussetzung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften. Damit würde – was nicht angeht – die Stilllegung von gewässerschutzrechtlich unzulässigen Sickerleitungen ins Belieben der betroffenen Grundeigentümerin gestellt, die nicht mittels Verwaltungszwang (§ 159 BauG) zur Herstellung der für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften nicht massgebenden Wasserdichtigkeit ihrer Liegenschaft verpflichtet werden kann. Entsprechend darf die Stilllegung von unzulässigen Sickerleitungen nicht von der Ertüchtigung des Einfamilienhauses auf seine Wasserdichtigkeit abhängig gemacht werden. Die abwei-

- 18 - chende Rechtsauffassung der Vorinstanz ist unzutreffend, hat aber keinen Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens. So oder so ist der vorinstanzliche Entscheid, die Leitungssituation auf den Parzellen Nrn. aaa und bbb weiter abklären zu lassen, nicht zu beanstanden. Dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der vorliegenden Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist (zum Umfang des Nichteintretens siehe die Erw. I/1, I/3 und I/4 vorne).

### **E. 7.1**

Wer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den prozessualen Anstand grob verletzt, kann nach § 25 VRPG mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1'000.00 bestraft werden. Ob sich die betreffende Handlung gegen das Gericht, eine Partei oder unbeteiligte Dritte richtet, ist belanglos (AGVE 1992, S. 419 f.; Entscheid des Verwaltungsgerichts BE.99.00132 vom 19. Oktober 1999, Erw. II/2, mit je weiteren Hinweisen). Bei der Frage, ob ein Verhalten den Anstand verletzt und damit "ungebührlich" ist, geht es letztlich um eine Wertung. Dabei sind der Anspruch der Parteien, ihren Standpunkt auch pointiert vertreten zu können, und die Freiheit der Kritik, welche für eine wirksame Kontrolle der Rechtspflege notwendig ist, gegen das ebenso berechtigte Interesse der Justiz abzuwägen, ein geordnetes Verfahren durchzuführen und, gerade auch zum Schutz von Verfahrensbeteiligten, unzumutbare Vorwürfe zu verhindern. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Sanktionierung von Verstössen gegen den prozessualen Anstand folgt dabei unmittelbar aus § 25 VRPG (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2006.31 vom 30. Mai 2007, Erw. II/9.1, und BE.99.00132 vom 19. Oktober 1999, Erw. II/2, mit Hinweisen).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 5. April 2024 (S. 2, 4, 5 und 6) sowie in ihren späteren Eingaben vom 16. August 2024, 21. Oktober 2024 und 29. Oktober 2024 in verunglimpfender und inhaltlich nicht nachvollziehbarer Weise über die mit dem Fall bisher verfassten Behörden und Privatpersonen (auf Seiten der Bauherrschaft und der Bauleitung), namentlich über E.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, L.\_\_\_\_ und Gemeinderat N.\_\_\_\_. Diese Personen bezichtigt die Beschwerdeführerin mehrfach der Urkundenfälschung (im Amt), des Betrugs und der Korruption bzw. (sinngemäss) der ungetreuen Amtsführung (durch "Vertuschung" von baurechtlich unrechtmässigen Zuständen) sowie des Mehrwertsteuerbetrugs. Die genannten Vorwürfe sind strafrechtlicher Natur (vgl. Art. 146, 251, 314, 317, und 322quater ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]; Art. 96 f. des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer [Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20]) und wiegen schwer. Den für den angefochtenen Entscheid verantwortlich zeichnenden Mitarbeitenden

- 19 - der Rechtsabteilung des BVU sowie deren Leiter unterstellt die Beschwerdeführerin Falschaussagen, eine Überschreitung ihrer Kompetenzen (Eingabe vom 16. August 2024, S. 4 f.) sowie "Manipulation" und Unterschlagung von Verfahrensakten zwecks Verheimlichung von unrechtmässigen Zuständen auf Baugrundstücken (Eingabe vom 21. Oktober 2024, S. 2). Die Rechtsvertreterin der Bauherrschaft soll diverse Lügen verbreitet, sich an diversen kriminellen Handlungen ihrer Klientin beteiligt sowie ihrerseits Urkunden ("Baudeklarationen" und Abdichtungspläne) gefälscht und Betrug begangen haben (Eingabe vom 21. Oktober 2024, S. 3 f.; Eingabe vom 29. Oktober 2024, S. 1 und 2).

Insgesamt taxiert die Beschwerdeführerin die Vorgänge als "Baupfusch" und einen der grössten Fälle der "Wirtschafts- und Baukriminalität" im Kanton Aargau, in welchen auch das BVU und dessen Vorsteher mitinvolvert sein sollen (Eingabe vom 21. Oktober 2024, S. 4 und 7; Eingabe vom 29. Oktober 2024, S. 3). Unbestrittenermassen besteht zwar ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Missstände in der Rechtspflege aufzudecken; dies berechtigt aber nicht dazu, unbewiesene Verdächtigungen oder unqualifizierte Vorwürfe gegen Verfahrensbeteiligte zu richten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Dezember 1998, in: Die Praxis [Pra] 88/1999, Nr. 51, Erw. 5d/cc; Entscheidung des Verwaltungsgerichts BE.99.00132 vom 19. Oktober 1999, Erw. II/3). Sodann lässt sich weder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 5. April 2024 noch den erwähnten späteren Eingaben mit hinreichender Klarheit entnehmen, worauf die Beschwerdeführerin ihre Anschuldigungen betreffend strafbare Handlungen konkret stützt. Der Wahrheitsbeweis für die Aussage, jemand habe eine strafbare Handlung begangen, muss grundsätzlich durch ein rechtskräftiges Strafurteil erbracht werden. Ist eine Verurteilung noch nicht erfolgt, so müssen entsprechende Äusserungen zurückhaltend erfolgen und deutlich werden lassen, dass einstweilen nur der Verdacht vorliegt (Entscheidung des Verwaltungsgerichts BE.99.00132 vom 19. Oktober 1999, Erw. II/3). Eine solche Zurückhaltung hat die Beschwerdeführerin eindeutig vermissen lassen. Der gegenüber mehreren Personen erhobene, ehrenrührige Vorwurf der strafbaren Handlungen oder zumindest des gegen die herrschenden Moralvorstellungen verstossenden Verhaltens schießt klar über das hinaus, was es zu einer sachlichen Begründung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde bedarf. Irgendwelche Rechtfertigungsgründe werden von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht; solche sind auch nicht ersichtlich. Es ist deshalb nicht nur von einem tatbestandsmässigen, sondern auch von einem widerrechtlichen und schuldhaften Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen.

### **E. 7.3**

Bei der Ausfällung einer Sanktion nach § 25 VRPG ist dem Betroffenen in der Regel vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren, da nachteilig in seine Rechtsstellung eingegriffen werden soll (AGVE 1992, S. 418 f. mit Hinweisen). Der Betroffene erhält durch die Möglichkeit der vorgängigen

- 20 - Äusserung die Gelegenheit, mit einer Entschuldigung die Anstandsverletzung zwar nicht rückgängig zu machen, aber immerhin seine Bereitschaft zu dokumentieren, den durch § 25 VRPG geschützten Gerichtsfrieden wiederherzustellen (AGVE 1992, S. 418 f.). Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung des instruierenden Verwaltungsrichters vom 18. November 2024 auf § 25 VRPG und die darin geltenden Folgen der groben Verletzung des prozessualen Anstands hingewiesen. Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Eingaben auch im Lichte dieser Bestimmung geprüft würden. Damit wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit eingeräumt, sich nachträglich von den darin erhobenen Vorwürfen betreffend strafbare Handlungen zu distanzieren oder sich zur Anwendung von § 25 VRPG zu äussern. Die Beschwerdeführerin machte jedoch von dieser Äusserungsmöglichkeit keinen Gebrauch und beharrte auch in ihren letzten Eingaben vom 16. und 17. Dezember 2024 weiterhin auf ihrem Standpunkt, ohne sich für ihr Verhalten zu entschuldigen. Im Gegenteil spricht sie darin weiterhin von betrügerischen Handlungen und korrupten Behörden. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts wiegt der Verstoss gegen den prozessualen Anstand schwer, zumal die Beschwerdeführerin mehrere Personen repetitiv in ihrer Ehre angreift. Aus diesem Grund fällt die mildeste Sanktion des Verweises ausser

Betracht. Unter Würdigung der Umstände erscheint eine Busse von Fr. 500.00 als schuldangemessen. Anlass für eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft wegen falscher Anschuldigungen (Art. 303 StGB) sieht das Verwaltungsgericht hingegen nicht. Es ist den davon betroffenen Verfahrensbeteiligten unbenommen, selbst eine Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin einzureichen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Vollständig unterliegende Partei ist die Beschwerdeführerin; obsiegend sind demgegenüber die Beschwerdegegnerin, die Beigeladenen und die Vorinstanzen. 2. Demgemäss sind die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten vollständig der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

- 21 - 3. 3.1. Zudem hat die Beschwerdeführerin den obsiegenden, mit Ausnahme der Vorinstanz allesamt anwaltlich vertretenen Gegenparteien die Parteikosten für deren anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht zu ersetzen. 3.2. Die Höhe der Entschädigung an die Gegenpartei für deren Anwaltskosten bestimmt sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom

## **E. 10**

November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) (§ 5 lit. d des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 [EG BGFA; SAR 290.100]). In Verwaltungssachen von nicht vermögensrechtlicher Natur richtet sich die Entschädigung innerhalb eines Rahmens für die Grundentschädigung von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Ordentliche Zu- und Abschläge von bis zu 50% werden für einen ausserordentlichen Aufwand respektive bei nur geringem Aufwand gewährt bzw. vorgenommen (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 7 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des Anwaltes je nach Aufwand 50–100% des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 8 Anwaltstarif). Der vorliegende Rechtsstreit ist nicht vermögensrechtlicher Natur, weil es noch nicht um mit Kosten verbundene bauliche Massnahmen geht, deren Notwendigkeit erst festgestellt werden muss. Der anwaltliche Aufwand der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin, der Beigeladenen und des Gemeinderats Q.\_\_\_\_\_ war aufgrund mehrerer Eingaben der Beschwerdeführerin mehr als nur gering, aber mit Sicherheit nicht ausserordentlich hoch, so dass sich weder ordentliche Zu- noch Abschläge rechtfertigen. Ein Rechtsmittelabzug ist nur bei den Entschädigungen für die bereits im vorinstanzlichen Verfahren beigezogenen Vertreter der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen angezeigt. Die Schwierigkeit des Falles ist eher un-terdurchschnittlich, auch wenn die Äusserungen der Beschwerdeführerin nicht durchwegs leicht verständlich sind. Unter Berücksichtigung aller Faktoren sind die Parteientschädigungen der Vertreter der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen auf Fr. 3'000.00 und diejenige des Vertreters des Gemeinderats auf Fr. 3'500.00 zu bemessen. Hinzu kommen in analoger Anwendung von § 13 Anwaltstarif je eine Auslagenpauschale von 3% sowie im Falle der Beigeladenen und des Gemeinderats, nicht aber der Mehrwertsteuerpflichtigen und damit vorsteuerabzugsberechtigten Beschwerde-

- 22 - gegnerin, die Mehrwertsteuern von 8,1%. Daraus resultieren Parteient- schädigungen von (gerundet) Fr. 3'090.00, Fr. 3'340.00 bzw. Fr. 3'897.00. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 16. De- zember 2024 betreffend Abweisung ihres Sistierungsgesuchs wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 3. Die Beschwerdeführerin wird wegen grober Verletzung des prozessualen Anstands (§ 25 VPRG) mit einer Ordnungsbusse von Fr. 500.00 belegt. 4. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 629.00, gesamthaft Fr. 3'129.00, sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.